

Treppenlifte nachträglich einbauen

Brandschutzmerkblatt Ausgabe 01/2017

Beim Einbau von Treppenliften in bestehende Gebäude muss der Fluchtweg über die Treppe jederzeit frei bleiben. Welche Massnahmen zu treffen sind, erklärt dieses Merkblatt. Sobald Fluchtwege eingeschränkt werden, ist die Installation bewilligungspflichtig.

1 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für den Einbau von Treppenliften in bestehende Treppenanlagen von Wohnbauten, Bürobauten und Beherbergungsbetrieben.

2 Baubewilligungspflicht

Werden Fluchtwege eingeschränkt, ist der Einbau eines Treppenlifts baubewilligungspflichtig.

2.1 Zuständigkeiten und Vorgehen

Für die Bewilligung sind die erforderlichen Unterlagen (gem. Art. 10 ff BewD) und ein Projektbeschrieb mit Begründung bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

Die GVB oder der zuständige Feueraufseher sind in jedem Fall einzubeziehen.

Mit der Montage darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung rechtskräftig vorliegt (Art. 1a Abs. 3 BauG).

3 Anforderungen

Wird der Treppenlift (Plattformlifte, Sitzlifte, Hebebühnen oder Deckenfahrschienen) nachträglich eingebaut, darf er den Fluchtweg über die Treppenanlage nicht einschränken. Der Flucht- und Rettungsweg muss jederzeit frei und sicher benutzbar sein.

Die minimale Durchgangsbreite (Treppenlauf, Podest, Korridor, Vorraum) zwischen Wand und Fahrschienen muss mindestens 0.8 m betragen.

Nicht gestattet sind Treppenlifte in bestehenden Treppenanlagen von Hochhäusern, Schulbauten, Verkaufsgeschäften und Gebäuden mit Räumen mit einer Belegung von über 300 Personen, wenn die erforderliche Fluchtwegbreite von 1.2 m durch den ausgefahrenen Treppenlift eingeschränkt wird. Die Mindestbreite des Fluchtwegs kann bei grosser Personenbelegung entsprechend der Personenanzahl erhöht werden.

3.1 Massnahmen

- Ist der Treppenlift in der Warteposition, muss er ausserhalb der Durchgangsbreite (Fluchtweg) parkiert werden.
- Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens auf jedem Geschoss eine ausreichend grosse Wartefläche vorhanden sein. Ist neben dem benutzten Treppenlift eine Restlaufbreite von 0.8 m vorhanden, entfällt diese Anforderung.
- Kann der Treppenlift nicht ausserhalb des Fluchtwegs parkiert werden, muss die Durchgangsbreite bei eingefahrenem Treppenlift (hochgeklappter Plattform, Sitz und Fussauflage) mindestens 0.8 m betragen.
- Wird der Treppenlift nicht genutzt, muss er selbstständig auf die nächste Warteposition fahren.
- Ist der Treppenlift im Einsatz, muss er von den Benutzern von jeder Haltestelle aus auf die nächste Warteposition gefahren werden können.
- Bei Stromausfall muss der Treppenlift netzstromunabhängig auf die nächstgelegene Warteposition fahren.
- Die Fahrschienen müssen ausserhalb der Durchgangsbreite (Fluchtweg) angebracht werden.
- Die Benutzer und weitere Betroffene sind periodisch über das Verhalten im Brandfall zu instruieren.

Anhang

Rechtliche Grundlagen

- [VKF Brandschutznorm 2015](#)
- [VKF Brandschutzvorschriften 2015](#)
- [Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz \(FFG\)](#)
- [Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung \(FFV\)](#)
- [VKF Brandschutzrichtlinie 16-15 «Flucht- und Rettungswege»](#)

Alle erwähnten Dokumente finden Sie auf www.gvb.ch unter [Merkblätter, Vorschriften, Formulare](#).

Zur besseren Verständlichkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen eine neutrale oder die männliche Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Männer gemeint.